

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum JStG 2020

Am 09.10.2020 hatte der Bundesrat seine Stellungnahme (vgl. TAX WEEKLY # 37/2020) zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) abgegeben. Nunmehr hat die Bundesregierung ihre Gegenäußerung hierzu veröffentlicht. Zu den von uns herausgegriffenen Forderungen des Bundesrats finden sich darin die nachfolgenden Standpunkte der Bundesregierung.

Als Forderungen im Bereich der Ertragsteuern sind insbesondere zu erwähnen:

- Erweiterung des Begriffs der anschaffungsnahen Aufwendungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, um auch nach Abschluss des Kaufvertrags, aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu erfassen (Ziffer 2). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Erneute Forderung einer Anhebung der GWG-Grenze von € 800 auf € 1.000 und Abschaffung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens, § 6 Abs. 2, 2a EStG (Ziffer 3). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Ausweitung des § 7g EStG auf abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Ziffer 5). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Streichung der in 2019 geschaffenen Normierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung privat gehaltener Anteile an Kapitalgesellschaften, § 17 Abs. 2a EStG (Ziffer 10). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Streichung der in 2019 geschaffenen neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen, § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG (ebenso Ziffer 10). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Prüfbitte zu den Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld und zur Vermeidung steuerschädlicher Effekte im Zuge der Corona-Krise (Ziffer 12). → **Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.**
- Die lohnsteuerliche Zusätzlichkeitsdefinition in § 8 Abs. 4 EStG soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein, § 52 EStG (Ziffer 15). → **Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da hinsichtlich einer rückwirkenden Anwendung in allen offenen (noch nicht bestandskräftigen) Fällen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.**
- Prüfbitte zum Reformbedarf hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Home-Office aufgrund der veränderten Arbeitswelt (Ziffer 17). → **Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.**

- Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ um einen Monat, § 3 Nr. 11a EStG (Ziffer 18). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) auf € 3.000 sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) auf € 840 (Ziffer 19). → **Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.**
- Steuerbefreiung für Sachleistungen, die aufgrund der Vergünstigungen einer Ehrenamtskarte gewährt werden, durch einen neuen § 3 Nr. 27c EStG (Ziffer 20). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Dabei sollen insbesondere Lösungen untersucht werden, die zu bundesweit einheitlichen Kriterien für die Vergabe der Ehrenamtskarten führen, um Steuergestaltungen über das Ehrenamt zu vermeiden.**

Forderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Die Empfehlungen der Ausschüsse wurden in Gänze übernommen:

- Sicherstellung des Gleichlaufs der Steuerbefreiung für Beherbergung und Beköstigung in den §§ 4 Nr. 21 (Schul- und Bildungsleistungen) bzw. Nr. 23 (Erziehungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche), Ziffer 34. → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Neufassung der Steuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfeleistungen in § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG (Ziffer 37). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Nachbesserung bei den Meldepflichten in der Zusammenfassenden Meldung hinsichtlich der Konsignationslagerregelung des § 6b UStG für die Fälle des Erwerberwechsels (Kunde, für den die Waren in das Konsignationslager gesendet wurde) gem. § 6b Abs. 5 UStG bzw. für das Zurückgelangen der Waren in den Abgangsmitgliedstaat vor Ablauf der 12-Monats-Frist, vgl. § 6b Abs. 4 UStG (Ziffer 35). → **Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.**
- Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens durch die Landesbehörden zur Gewährung der Steuerbefreiung nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG (Ziffer 36). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**
- Bei der dezentralen Besteuerung der Gebietskörperschaften soll gem. § 18 Abs. 4f des Gesetzentwurfs für umsatzsteuerrechtliche Betragsgrenzen auf die gesamte Gebietskörperschaft abgestellt werden und die Ermittlung nicht auf Ebene jeder einzelnen Organisationseinheit (bspw. einer einzelnen Behörde) erfolgen; die Fiktion, dass derartige Betragsgrenzen stets als überschritten gelten sollen, soll ebenfalls gestrichen werden (Ziffer 38). → **Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie hält an der im Regierungsentwurf enthaltenen Formulierung fest.**

- In den Regelungen zur elektronischen Schnittstelle in den §§ 3 Abs. 3a, 22f und 25e UStG soll anstelle des Begriffs des „unterstützens“ der Begriff „ermöglicht“ verwendet werden, um komplizierte Begriffsdefinitionen und Missverständnisse bei der Anwendung zu vermeiden (Ziffer 39). → **Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.**

Im Bereich der Grunderwerbsteuer fordert der Bundesrat insbesondere zeitnahe gesetzliche Maßnahmen zu sog. Share Deals (Ziffer 57). → **Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.**

Zum Gesetzentwurf allgemein fordert der Wirtschaftsausschuss vor dem Hintergrund der hohen Belastungen der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmen und zur Belebung der Konjunktur (Ziffer 61):

- Abgeführt wird hier allerdings nur noch die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß. → **Die Bundesregierung lehnt derzeit eine Senkung der Stromsteuer ab. Für den Verbraucher macht die Stromsteuer ca. 7 % des Haushaltsstrompreises aus. Eine Absenkung auf den Mindeststeuersatz nach EU-Energiesteuer-richtlinie (von 20,50 Euro/MWh auf 1 Euro/MWh) würde bei Mindereinnahmen von mehr als 6 Mrd. Euro für eine 3-4köpfige Familie lediglich eine Ersparnis von monatlich ca. 5 – 6 Euro bedeuten.**

Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags ist für den 26.10.2020 vorgesehen und die 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 06.11.2020. Der Bundesrat soll dem Gesetz voraussichtlich am 27.11.2020 zustimmen.

COVID-19-Pandemie: Weitere Regelungen im Zusammenhang mit Home Office-Arbeitstagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern

Frankreich:

Im TAX WEEKLY # 20/2020 hatten wir über eine Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich berichtet, die am 14.05.2020 in Kraft trat und die sich bis zum Ende des folgenden Kalendermonats verlängert, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Nunmehr haben sich die französischen und deutschen Behörden in einer Ab-sprache darauf verständigt, dass die Konsultationsvereinbarung zumindest bis zum 31.12.2020 in Kraft bleibt.

Luxemburg:

Im TAX WEEKLY # 14/2020 hatten wir auch ausführlich über die Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg vom 03.04.2020 berichtet.

Diese Verständigungsvereinbarung ist nunmehr ersetzt worden durch die [Verständigungsvereinbarung vom 07.10.2020](#) (in Kraft seit 08.10.2020 und Geltung zunächst bis zum 31.12.2020). Die Verständigungsvereinbarung verlängert sich nach dem 31.12.2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Die neue Verständigungsvereinbarung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der Verständigungsvereinbarung vom 03.04.2020. Der einzige Unterschied ist, dass diese Vereinbarung nicht mehr nur für Arbeitnehmer aus dem Privatsektor gilt, sondern auch für Vergütungen von Bediensteten des öffentlichen Dienstes nach Art. 18 DBA Luxemburg.

Belgien:

Mit [BMF-Schreiben vom 28.08.2020](#) wurde mitgeteilt, dass ebenfalls die Konsultationsvereinbarung mit Belgien zur Besteuerung von Grenzpendlern vom 06.05.2020 zum dritten Mal bis zum 31.12.2020 verlängert worden. Wir hatten über diese Konsultationsvereinbarung im TAX WEEKLY # 17/2020 berichtet.

BFH: EuGH-Vorlage zum Abzug finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte

Am 22.10.2020 veröffentlichte der BFH einen Beschluss vom 06.11.2019 ([I R 32/18](#)) zur Vorlage an den EuGH bzgl. der Abzugsfähigkeit finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte aufgrund Unionsrechts. Die vielfach und zudem kontrovers entschiedene Thematik hat ihren Ursprung im prominenten Grundsatzurteil Marks & Spencer (EuGH vom 13.12.2005, Rs. [C-446/03](#)), in dem der EuGH erstmalig die Rechtsfigur der finalen Verluste konzipierte. In den vergangenen Jahren wurde die ursprüngliche Konzeption stetig novelliert indem sie sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen erfuhr. Der Erste Senat sah folglich die Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens in fünf Fragen, da der Grundsatz der Berücksichtigungspflicht, die ggf. zu berücksichtigende Höhe und ferner das Kriterium der „Finalität“ nicht hinreichend geklärt seien.

Zuletzt sorgte das Urteil „Bevola/Trock“ (EuGH vom 12.06.2018, Rs. [C-650/16](#)) mit einem Restriktionsverweis auf das vorhergehende Urteil „Timac Agro“ (EuGH vom 17.12.2015, Rs. [C-388/14](#)), welches die Abzugsfähigkeit finaler Verluste faktisch verneinte, für diverse Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des Unionsrechts. Infolgedessen stellt der Senat allem voran die Grundsatzfrage, ob die Niederlassungsfreiheit eine Pflicht zur Berücksichtigung finaler Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte nach DBA auf Ebene des deutschen Stammhauses erfordert.

Für den Fall der Bejahung dieser ersten Vorlagefrage durch den EuGH ersucht der BFH zudem die Beantwortung der sowohl von der Finanzverwaltung als auch von Teilen des Schrifttums aufgeworfenen Frage nach einhergehenden gewerbesteuerlichen Implikationen und ferner die Konkretisierung des Finalitätskriteriums.

Hierbei gilt zum einen zu klären, ob im Falle der zumindest theoretischen Möglichkeit der erneuten Eröffnung einer Betriebsstätte, mit deren Gewinnen die früheren Verluste ggf. verrechnet werden könnten, überhaupt finale Verluste vorliegen können. Zum anderen obliegt es dem EuGH zu entscheiden, ob vorgetragene Verluste als finale Verluste berücksichtigt werden können und ob die Berücksichtigung finaler Verluste einer Begrenzung der Höhe nach auf die originäre Abzugsfähigkeit im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte zugänglich ist.

BFH: Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Organschaft

Der BFH hatte bereits im Jahr 2013 geklärt, dass sog. Bauträgertätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des § 13b UStG fallen. In einem Urteil vom 23.07.2020 ([V R 32/19](#)) hat der BFH nunmehr die Anwendung dieser Grundsätze in Organschaftsfällen auf Seiten des Leistungsempfängers klargestellt.

Der Kläger war Mehrheitsgesellschafter verschiedener Gesellschaften. Eine dieser Gesellschaften, eine GmbH, erbrachte Bauleistungen an – ebenfalls mehrheitlich vom Kläger gehaltene – Schwestergesellschaften für deren steuerfreien Umsätze aus Bauträgertätigkeiten. Die GmbH bezog hierzu in den Jahren 2010 und 2011 Bauleistungen von Drittunternehmern; man ging davon aus, dass diesbezüglich der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die GmbH gem. § 13b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG (ab 01.07.2010: § 13b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG) Anwendung finden sollte.

Das Finanzamt ging von einer Organschaft zwischen dem Kläger als Organträger und der GmbH sowie deren Schwestergesellschaften als Organgesellschaften aus. Es erfasste die Steuerschuld für die von der GmbH bezogenen Bauleistungen gem. § 13b UStG im Umsatzsteuerbescheid des Klägers für die Jahre 2010 und 2011.

Im Anschluss an das erfolglose Rechtsbehelfsverfahren folgte das Finanzgericht der Rechtsauffassung des Klägers, wonach es nicht zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Kläger gekommen sei. Die GmbH habe gegenüber den Schwestergesellschaften lediglich Innenumsätze erbracht. Die bezogenen Bauleistungen seien vom Organkreis für nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Grundstückslieferungen (Bauträgertätigkeit) verwendet worden.

Der BFH wies die vom Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen setzt voraus, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der seinerseits die Eingangsleistungen für die Ausführung von Bauleistungen verwendet. Der BFH stellt klar, dass als Folge einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nicht die Organgesellschaft, sondern der Organträger der Unternehmer ist, welcher die Eingangsleistungen bezieht. Zur Klärung, ob diese Leistungen für die Ausführung von Bauleistungen verwendet werden, sei folglich wiederum auf den Unternehmer, im Urteilsfall daher den Organträger, abzustellen. Aufgrund der organschaftlichen Verbindung werden diesem die von den Organgesellschaften bewirkten Außenumsätze zugeordnet. Eben jene Zuordnung der Außenumsätze sei im Rahmen des § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG maßgeblich, so dass gerade nicht auf eine Verwendung für

Innenumsätze abgestellt werden dürfe. Nach diesem Verständnis habe der Organträger zwar Bauleistungen bezogen, diese wurden jedoch für Außenumsätze in Gestalt von Bauträgertätigkeiten und damit nicht für die Ausführung von Bauleistungen verwendet.

Hinsichtlich des Verweises des Finanzamts auf Abschn. 13b.3 Abs. 7 UStAE sieht der BFH hierin lediglich das Erfordernis der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen geregelt. Dass eine solche Nachhaltigkeit nicht auf Basis des sog. Weltumsatzes des Unternehmers bestimmt werden darf, hatte der V. Senat bereits in seinem Urteil vom 22.08.2013 ([V R 37/10](#)) klargestellt. Sofern die Finanzverwaltung bezüglich der Nachhaltigkeit bei Organschaften auch Innenumsätze als maßgeblich erachten sollte, würde der BFH dem nicht folgen.

Der BFH hält an seiner bisherigen Bauträger-Rechtsprechung fest und zeigt der Finanzverwaltung mögliche Grenzen für die Ermittlung der Nachhaltigkeit auf. Sofern Unternehmer derzeit Bauleistungen erbringen und aufgrund eines vom Kunden vorgelegten gültigen Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (Vordruckmuster USt 1 TG) § 13b UStG anwenden, sollte für die Parteien insoweit Rechtssicherheit bestehen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, da sich hierdurch insbesondere mit Blick auf die Rechnungsstellung und Ermittlung von Steuerschulden von Unternehmern die Bauleistungen ausführen, Auswirkungen ergeben können.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.10.2020

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-335/19	15.10.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 – Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage – Vollständige oder teilweise Nichtbezahlung des Preises – Bedingungen, die von einer nationalen Regelung für die Ausübung des Rechts auf Verminderung vorge-schrieben sind – Bedingung, dass sich der Schuldner nicht in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet – Bedingung, dass der Gläubiger und der Schuldner mehrwertsteuerpflichtig sind

Alle am 22.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 39/20 (AdV)	27.07.2020	Schenkungsteuer: Freibetrag für Urenkel
V R 44/19	23.07.2020	Haftung bei Forderungsabtretung
V R 32/19	23.07.2020	Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Organschaft
VIII R 27/18	14.07.2020	Zur Steuerfreiheit von Leistungen, die für die vollzeitige Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen gezahlt werden
III R 51/19	01.07.2020	Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch aufgrund eines Freiwilligendienstes "Erasmus+"
VIII R 9/18	16.06.2020	Zur Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, jedoch teilweise privat genutzten Kfz
VIII R 15/17	16.06.2020	Zur Berücksichtigung von beschränkt abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Ermittlung des Aufgabegewinns
II R 38/18	27.05.2020	Einheitsbewertung von Grundstücken im Beitrittsgebiet
III R 61/18	22.04.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.04.2020 III R 25/19 - Keine Übertragung des dem anderen Elternteil zustehenden BEA-Freibetrages nach Volljährigkeit des Kindes
III R 25/19	22.04.2020	Keine Übertragung des dem anderen Elternteil zustehenden BEA-Freibetrages nach Volljährigkeit des Kindes; Änderungsmöglichkeit des FA bei falscher Rechtsauffassung im amtlich vorgesehenen Steuererklärungsformular
II R 32/17	19.02.2020	Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils zur Schenkungsteuer
I R 33/17	18.12.2019	Unionsrechtmäßigkeit der Fondsbesteuerung nach dem InvStG 2004
I R 32/18	06.11.2019	Abzug "finaler" Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte aufgrund Unionsrechts

Alle am 22.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII B 130/19</u>	23.07.2020	Zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beim Streit um die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs
<u>I R 38/17</u>	19.02.2020	Feststellungsverfahren bei Möglichkeit des Bestehens einer Mitunternehmerschaft

Alle bis zum 23.10.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018:007</u>	23.10.2020	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
<u>IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007:002</u>	20.10.2020	Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.